ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts – Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Z.Hd. MMag.iur.phil. Josef Furtlehner

per E-Mail: josef.furtlehner@bmask.gv.at
begutachtung@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

| Unser Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Ihr Zeichen: | Wien, 27. 02. 2012 |
|---|---|---|---|
| Mag. Off/Na | 17.02.2012 | BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012 | |

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden sollen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden sollen und ersuchen um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

**Ad § 2b „Auflösungsabgabe" Entwurf Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**

Diese Bestimmung stellt in der vorliegenden Fassung unseres Erachtens ein enormes Problem für die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten insbesondere in der Lehrpraxis dar. Demnach ist bei einvernehmlichen Auflösungen bzw. bei Ablauf des Dienstverhältnisses bei Befristung durch den Dienstgeber eine Auflösungsabgabe im Ausmaß von 110 € zu leisten.

Da nach den Ausbildungsvorschriften des Ärztegesetzes (§ 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998) die Anrechenbarkeit einer Ausbildung in einer Lehrpraxis mit einer Dauer von 12 Monaten begrenzt ist, wird der Großteil der Lehrpraxisverhältnisse befristet abgeschlossen. Des Weiteren nutzen viele Turnusärztinnen und Turnusärzte die Lehrpraxis zur Überbrückung, bis sie eine Anstellung in einem Spital als Ärztin oder Arzt in Ausbildung erhalten.

Ausbildungsverhältnisse in Krankenanstalten ergeben sich häufig unerwartet, sodass eine spontane, einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses sehr oft erforderlich wird.

Weihburggasse 10–12, A-1010 Wien, Austria, Tel.: +43 (1) 51406-0, Fax: 42 Dw, post@aerztekammer.at, www.aerztekammer.at
DVR: 0057746, Konto: 50001120000, BLZ 18130, die ärztebank, Wien

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Insbesondere aus den obenstehenden Gründen stellt der vorliegende Entwurf eine wesentliche Beeinträchtigung für die Ausbildung in der Lehrpraxis dar. Gemäß § 2b Abs. 2 Z 4 Entwurf Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz sind Lehrverhältnisse von der Regelung ausgenommen. Die Österreichische Ärztekammer ersucht dringend, hier auch eine Ausnahmeregelung für Ausbildungsverhältnisse von Turnusärztinnen und Turnusärzten analog den Lehrverhältnissen vorzusehen.

Davon unabhängig erscheint aus unserer Sicht die Bestimmung grundsätzlich höchst bedenklich, da diese dazu führen wird, dass keine einvernehmlichen Auflösungen mehr durch die Dienstgeber durchgeführt und die Arbeitnehmer somit zu einer Kündigung gedrängt werden. Dadurch sind diese allerdings ein Monat vom Bezug des Arbeitslosengeldes gesperrt.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher um eine Änderung der vorgesehenen Bestimmung zur Auflösungsabgabe, sodass diese lauten könnte wie folgt:

**„Auflösungsabgabe“**

**§ 2b.** (…)

(2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 ist nicht zu entrichten, wenn
(…)

4. ein Lehrverhältnis *oder ein Ausbildungsverhältnis einer Turnusärztin oder eines Turnusarztes* aufgelöst wird oder

(…)

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihres Änderungsvorschlages.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

MR Dr. Walter Dorner
Präsident



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.